

Betriebsanweisung

gemäß § 14 GefStoffV

Datum:

Arbeitsbereich
Arbeitsplatz
Tätigkeit

Gefahrstoffbezeichnung

G 520 Glasreiniger

Gefahren für Mensch und Umwelt

Nicht kennzeichnungspflichtig nach Gefahrstoffverordnung

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Nicht rauchen, essen und trinken in Arbeits- und Lagerräumen. Auch keine Lebensmittel, Getränke oder Tabak aufbewahren. Substanz vor Sonneneinstrahlung und anderen Wärmequellen schützen - kühl lagern. Gebinde stets gut verschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten. Direkten Kontakt mit der Substanz vermeiden. Schutzhandschuhe aus Nitril, Kategorie III nach EN 374 empfehlenswert. Berührung mit den Augen vermeiden.

Verhalten im Gefahrfall

Im Falle einer Brandbekämpfung betriebliche Anweisungen genau einhalten. Kleine Brände mit CO₂- oder Pulverlöscher bzw. mit Wasserschlauch löschen. Einatmen von Staub, Dämpfen oder Brandgasen vermeiden - Atemschutzgerät verwenden. Bei Auftreten von Leckagen bzw. Auslaufen von Flüssigkeit sofort Vorgesetzten oder Betriebsleitung informieren.

Erste Hilfe



Betroffene Haut gründlich mit Wasser waschen. Nach Augenkontakt sofort mehrere Minuten mit Wasser spülen und Vorgesetzten verständigen. Nach Verschlucken: Erbrechen möglichst verhindern. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung in stabiler Seitenlage. Arzt hinzuziehen bzw. aufsuchen. Nach Einatmen für Frischluft, Ruhe und Wärme sorgen. Gegebenenfalls Arzt verständigen. Nach Verbrennungen Haut mit kaltem Wasser kühlen, bis Schmerz verschwindet. Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Sachgerechte Entsorgung

Verschüttete Flüssigkeit mit Universalbinder aufsaugen und ebenso wie Abfälle in verschlossenen Gefäßen der zuständigen Stelle zur Entsorgung übergeben. Kleinere Mengen können mit viel Wasser in die Kanalisation gespült werden. Bemerkung: Weitere Informationen bitte dem Sicherheitsdatenblatt entnehmen. Die Betriebsanweisung muss mit betriebsspezifischen Erkenntnissen ergänzt werden.